AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 22, Nr. 2, Frankfurt (Oder), 16. März 2011

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

1. Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 18.02.2009 **S. 6**

2. Satzung über die Finanzierung von Aufwendungen der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) **S. 7**

3. Richtlinie für die Gewährung wirtschaftlicher Erziehungshilfe bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Soziales Frankfurt (Oder) (Pflegegeldrichtlinie - ab 01.01.2011) **S. 9**

4. Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans BP-7.7-009 „Winterhafen - 1. Änderung“ **S. 12**

5. Bekanntmachung Umsetzung des Stadtumbaukonzeptes, Aufwertungsmaßnahmen 2012 **S. 14**

6. Bekanntmachung Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-14-003 "Waldhaus Rosengarten", Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch **S. 14**

7. Bekanntmachung Bebauungsplan BP-32-001 „Hamburger Straße / Wismarer Straße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch, Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch **S. 17**

8. Bekanntmachung Bebauungsplan BP-93-006.1 ETTC Frankfurt (Oder) "Frankfurter Tor Süd – 2. Änderung", Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch **S. 17**

9. Bekanntmachung 4. Änderung des Bebauungsplanes BP-04-006 'Wohnungsbaustandort „Römerhügel", Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch **S. 19**

10. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) aus ihrer 18. Sitzung am 17.02.2011 **S. 22**

11. Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes 2011 für die Stadt Frankfurt(Oder) **S. 23**

12. Öffentliche Bekanntmachung der Gewässer- und Deichschau 2011 in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) **S. 23**

13. Öffentliche Bekanntmachung über Widerspruchsrechte Frankfurter Einwohner gegen die Weitergabe ihrer persönlichen Daten durch die Meldebehörde in besonderen Fällen **S. 24**

14. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 – 1564 **S. 25**

15. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 – 1565 **S. 25**

16. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 – 1566 **S. 26**

17. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 – 1568 **S. 26**

18. Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte **S. 27**

19. Bekanntmachung über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters in den Fluren 116, 118 **S. 27**

20. Bekanntmachung über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters in der Flur 37 **S. 28**

Ende des Amtlichen Teils

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)
Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1
Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten
Karola Kargert,
Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung
Stadthaus, Goepelstr. 38
Amt für öffentliche Ordnung, Marktplatz 1
Rathaus, Marktplatz 1
sowie
- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:
Druckerei Nauendorf GmbH
Gewerbegebiet „Oderberger Straße“
Nordring 16, 16278 Angermünde

AMTLICHER TEIL

Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 18.02.2009

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) - Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) – in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 17.02.2011 folgende Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) beschlossen:

§1

(1) In § 5 der Hauptsatzung wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

§ 5 Absatz (1)
Zur Förderung der Integration in der Stadt wohnender ausländischer Einwohner bestellt die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Oberbürgermeisters einen hauptamtlichen Beauftragten oder eine hauptamtliche Beauftragte (Integrationsbeauftragter oder Integrationsbeauftragte).

(2) In § 5 der Hauptsatzung wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

§ 5 Absatz (2)
Zur Förderung der Integration in der Stadt wohnender behinderter Einwohner bestellt die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Oberbürgermeisters einen hauptamtlichen Beauftragten oder eine hauptamtliche Beauftragte (Behindertenbeauftragter oder Behindertenbeauftragte).

(3) In § 5 Absatz 5 der Hauptsatzung wird Satz 2 gestrichen.

§ 2

§ 6 der Hauptsatzung wird wie folgt eingefügt:

§ 6 Integrationsbeirat

(1) In der Stadt Frankfurt (Oder) wird ein Beirat für die Integration von Einwohnern gebildet, die nicht oder nicht von Geburt an über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen (Integrationsbeirat). Der Beirat soll die Interessen der genannten Personengruppen in den Entscheidungsabläufen der Stadt Frankfurt (Oder) vertreten.

(2) Der Integrationsbeirat besteht aus 11 Mitgliedern. Er setzt sich aus der Gruppe der Stadtverordneten (4 Mitglieder) und der Gruppe der Einwohner unabhängig von der Staatsangehörigkeit (7 Mitglieder) zusammen. Die Beiratsmitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung durch offenen Wahlbeschluss jeweils getrennt in den Mitgliedergruppen der Stadtverordneten und der Einwohner von der Stadtverordnetenversammlung bestimmt: Die Regelungen über Gremienwahlen nach § 41 BbgKVerf finden Anwendung, soweit kein abweichendes Verfahren nach Abs. 3 beschlossen wird.

(3) Für die Bestimmung der Beiratsmitglieder aus der Gruppe der Einwohner im Integrationsbeirat gelten die nachfolgenden Regelungen, sofern die Stadtverordnetenversammlung dies einstimmig im Sinne des § 41 Abs. 1 BbgKVerf für die jeweils anstehende Beiratsbildung beschließt.
Der Oberbürgermeister unterbreitet dem Hauptausschuss 7 Bewerber und 7 Ersatzbewerber für die Mitgliedschaft in der Gruppe der Einwohner im Integrationsbeirat. Die Bewerber und Ersatzbewerber müssen die Anforderungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und dieser Hauptsatzung für eine Beiratsmitgliedschaft erfüllen und sind von den hierzu berechtigten Organisationen in einer gemeinsam durchgeführten Versammlung aufgrund einer nach dem Mehrheitsprinzip erfolgten Beschlussfassung als Bewerber oder Ersatzbewerber vorgeschlagen worden. Vorschlagsberechtigt sind die in Frankfurt (Oder) tätigen Migrantenorganisationen und Organisationen mit mindestens 3 jähriger Praxis der Betreuung von Migranten in Frankfurt (Oder). Als Migrantenorganisationen gelten solche Vereinigungen und Verbände mit mitgliedschaftlicher Struktur, die nach ihren satzungsmäßigen Zwecken für die Interessen der in Absatz 1 genannten Personengruppen eintreten. In der gemeinsamen Versammlung hat jede vorschlagsberechtigte Organisation eine Stimme.
Der Hauptausschuss stellt eine Vorschlagsliste aus den benannten Bewerbern und Ersatzbewerbern auf. Der Hauptausschuss kann die Zuordnung als Bewerber oder Ersatzbewerber in der Vorschlagsliste ändern oder Bewerber bzw. Ersatzbewerber von der Vorschlagsliste streichen, jedoch muss die Vorschlagsliste mindestens 7 Bewerber umfassen. Hierbei sollen die Personengruppen, deren Interessen vom Beirat vertreten werden, die Mehrheit der Bewerber stellen.
Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt die Bewerber aus der Vorschlagsliste durch offenen Wahlbeschluss nach § 41 Abs. 4 Satz 1 BbgKVerf zu Mitgliedern im Integrationsbeirat. Die Ersatzbewerber werden in gleicher Weise zu Ersatzpersonen für die Mitglieder des Integrationsbeirates bestimmt; im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes aus dem Beirat wird der Nachfolger aus dem Kreis der Ersatzpersonen durch Los bestimmt. Die Stadtverordnetenversammlung kann die vom Hauptausschuss vorgeschlagene Zuordnung als Bewerber oder Ersatzbewerber vor der abschließenden Beschlussfassung ändern oder Bewerber bzw. Ersatzbewerber aus der Vorschlagsliste streichen; bei der Beschlussfassung sind jedoch mindestens 7 Bewerber vorzusehen.
Die Bestimmung der Beiratsmitglieder aus der Gruppe der Einwohner erfolgt nach den Regelungen über Gremienwahlen i. S. d. § 41 Abs. 1 BbKVerf, sofern bis spätestens zur dritten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in der jeweiligen Wahlperiode – bei der erstmaligen Bildung des Integrationsbeirates bis spätestens zur dritten Sitzung nach Bekanntmachung der Ersten Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 18.02.2009 - nicht mindestens 7 Bewerber und mindestens 7 Ersatzbewerber zur Verfügung stehen, die von den Migrantenorganisationen vorgeschlagen worden sind und die die Anforderungen an die Mitgliedschaft erfüllen.

(4) Der Integrationsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Integrationsbeirat gegenüber den Organen der Stadt. Für die innere Ordnung des Integrationsbeirates gelten die Regelungen für Ortsbeiräte entsprechend, soweit nicht der Integrationsbeirat in einer Geschäftsordnung eine abweichende Regelung getroffen hat.

(5) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu beabsichtigen Maßnahmen und Beschlüssen mit Auswirkungen auf Belange der von ihm vertretenen Personengruppen gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

(6) Der Oberbürgermeister und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht i. S. v. § 30 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf.

§ 3

§ 7 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung

Neben den in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und anderen gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich vorgesehenen Entscheidungszuständigkeiten behält sich die Stadtverordnetenversammlung die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten nach § 28 Absatz 3 Satz 2 BbgKVerf vor:

a) Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Frankfurt (Oder) ab einem Wert von über 375. 000 Euro; dies gilt entsprechend für den Ankauf neuer Vermögensgegenstände.

b) Vergaben nach VOB ab einem Betrag von über 5. 000. 000 Euro.

§ 4

In § 9 der Hauptsatzung wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

§ 9 Absatz 2
Die Öffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung bzw. ihrer Ausschüsse kann insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten auszuschließen sein:

a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
b) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben
c) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
d) Aushandlungen von Verträgen mit Dritten
e) die erstmalige Beratung über Zuschüsse
f) Rechnungsprüfungsangelegenheiten
g) Abschlüsse von Vergleichen
h) Maßnahmen der Bodenordnung

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

§ 5

In § 10 der Hauptsatzung wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

§ 10 Absatz 5
Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Hauptausschusses mindestens fünf volle Tage vor der Sitzung durch Aushang am Rathaus, Marktplatz 1, und am Stadthaus, Goepelstraße 38, bekannt gemacht.

§ 6

(1) In § 13 der Hauptsatzung wird der Buchstabe a) wie folgt neu gefasst:

§ 13 Buchstabe a)
Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Frankfurt (Oder) bis zum Wert von 375.000 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 14 Abs. 1 Buchstabe a); dies gilt entsprechend für den Ankauf neuer Vermögensgegenstände.

(2) In § 13 der Hauptsatzung wird die Regelung in Buchstabe j) gestrichen; Buchstabe j) bleibt unbesetzt .

§ 7

In § 14 der Hauptsatzung wird Absatz 1 Buchstabe a) wie folgt neu gefasst:

§ 14 Absatz 1 Buchstabe a)
Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Frankfurt (Oder) bis zum Wert von 20. 000 EURO, sofern die Bedeutung der Angelegenheit nicht über ein Geschäft der laufenden Verwaltung hinausgeht; dies gilt entsprechend für den Ankauf neuer Vermögensgegenstände.

§ 8
Inkrafttreten

Die Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder), 03.03.2011

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Satzung

über die Finanzierung von Aufwendungen der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder)

Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 17.02.2011 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Grundsätze

(1) Die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung erhalten finanzielle Zuwendungen zur Wahrnehmung von organschaftlichen Aufgaben. Diese dienen der Finanzierung der Arbeitskoordination und -erleichterung, der Mitwirkung bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen.
(2) Bei der Verwendung der Mittel sind die Regelungen dieser Satzung, die Grundsätze des Ministeriums des Innern zur Verwendung der Haushaltsmittel für Fraktionen in Vertretungen kommunaler Körperschaften – Runderlass III Nr. 74/1994 - und der Grundsatz der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

§ 2
Bereitstellung von Haushaltsmitteln

(1) Fraktionen erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 200,00 €.
(2) Fraktionen erhalten je Mitglied jährlich 600,00 €.
(3) Die anzurechnende Mitgliederzahl wird dabei jeweils nach der Anzahl der Mitglieder einer Fraktion zum jeweiligen Auszahlungstag gemäß Abs. 3 bestimmt.
(4) Die Auszahlung des Betrages erfolgt in Teilbeträgen anteilmäßig jeweils bis zum 3. Werktag nach Quartalsbeginn durch Überweisung auf ein zweckgebundenes Bankkonto der Fraktion.
Eine Vergrößerung bzw. Verkleinerung der Fraktion innerhalb eines Quartals wird bei der jeweils nächsten Auszahlung ausgeglichen.
(5) Der Anspruch auf die im Absatz 1 genannten Mittel entsteht im Falle der Bildung einer Fraktion aufgrund des Ergebnisses einer Neuwahl mit der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, ansonsten mit der Bildung der Fraktion. Er endet für die Fraktionen der alten Stadtverordnetenversammlung mit der Konstituierung der neuen Stadtverordnetenversammlung, ansonsten mit der Auflösung der Fraktion.
Die Höhe der Mittel errechnet sich als Anteil von dem in Abs. 1 genannten Betrag nach dem Verhältnis des Jahreszeitraumes zu dem Zeitraum, für den ein Anspruch besteht.

§ 3
Bewirtschaftung der Fraktionsmittel

(1) Die Fraktionsmittel werden den Fraktionen zur Selbstbewirtschaftung überlassen.
(2) Die Fraktion hat insbesondere über sämtliche Einnahmen und Ausgaben Bücher in einfacher Form zu führen und die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung zu beachten.
(3) Anordnungsberechtigte der Fraktionen sind der jeweilige Fraktionsvorsitzende und dessen Stellvertreter oder ein von der Fraktion durch Beschluss beauftragtes Fraktionsmitglied.
(4) Die Einnahmen und Ausgaben sind jeweils durch Originalbelege nachzuweisen.
(5) Verträge, die die Fraktionen verpflichten, sind schriftlich zu schließen.
(6) Zum Ende der Wahlperiode sind Bücher und Belege (Abrechnungen und Nachweise) an den Oberbürgermeister zur Archivierung zu übergeben, sofern die Unterlagen nicht bereits im Zuge der jährlichen Abrechnungen zur Verfügung gestellt worden sind.
(7) Soweit in den vorgenannten Absätzen keine entsprechenden Regelungen enthalten sind, ist die Fraktionskasse nach den Grundsätzen über das kommunale Kassenrecht zu führen.

§ 4
Zweckbindung von Fraktionsmittel

(1) Fraktionsmittel sind für den laufenden Geschäftsbedarf zu verwenden. Sie dürfen nur für Aufgaben eingesetzt werden, die die Fraktion zur Erleichterung der Arbeit der Stadtverordnetenversammlung und zur Wahrnehmung der Rechte der Fraktionsmitglieder erfüllt. Hierzu zählen vorrangig:
   a) Anmietung von Räumen (einschließlich Nebenkosten), wenn den Fraktionen nicht von der Verwaltung dauerhaft Räume für die Fraktionsgeschäftsstelle und/ oder für dauernde oder bedarfsweise Durchführung von Fraktionssitzungen zur Verfügung gestellt werden.
   b) Kosten für die laufende Geschäftsführung. Hierzu zählen einmalige Kosten (Büromöbel, Maschinen) und wiederkehrende Ausgaben (Wartung der Büromaschinen, Porto, Telefon, Papier e.c.t.)
   c) Beschaffung einer Grundausstattung an Literatur und Zeitschriften.
   d) Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen, sofern die Vereinigungen satzungsgemäß oder tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Unterstützung der Fraktionen bei der Wahrnehmung ihrer organschaftlichen Aufgaben leisten.
   e) Reise der Fraktion, einzelner Mitglieder oder sachkundiger Einwohner im Auftrag der Fraktion, wenn sie der Vorbereitung von Initiativen der Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung oder der Meinungsbildung zu Entscheidungen dienen, die in der Stadtverordnetenversammlung anstehen (Informationsreisen).
   Eine Reisekostenvergütung ist nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes zu bemessen.
   f) Bewirtung von Gästen und Zuziehung von Referenten und Sachverständigen zu Fraktionssitzungen.
   Voraussetzung ist, dass es sich um eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft handelt, die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung gegeben ist, ein konkreter Anlass für die Hinzuziehung vorliegt und eine zusätzliche Auskunft der Verwaltung nicht ausreichend ist.
   g) Fortbildung der Fraktionsmitglieder und sachkundigen Einwohner durch Teilnahme an Kongressen und Seminaren, die sich inhaltlich auf die Aufgaben der Gebietskörperschaft und der Fraktionen beziehen.
   h) Öffentlichkeitsarbeit durch eigene Publikationen und Rechenschaftsberichte, Pressekonferenzen (einschließlich Bewirtung) oder Presseerklärungen zu bestimmten Beratungs- oder Beschlussgegenständen der Stadtverordnetenversammlung. Hierbei ist zu beachten, dass Wahlwerbung für die Fraktion tragende Partei unzulässig ist.

(2) Unzulässig ist die Verwendung von Fraktionsmitteln insbesondere für:
   a) Ersatz von Aufwendungen, die einzelnen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung entstehen und die bereits durch die persönliche Aufwandsentschädigung entsprechend Aufwandsentschädigungssatzung abgegolten sind.
   b) Parteienfinanzierung
   c) Aufwendungsersatz der Fraktionsmitglieder für Fraktionssitzungen am Ort der Stadtverordnetenversammlung.
   d) Verfügungsmittel für den Fraktionsvorsitzenden, aus denen Geschenke, Blumen, Arbeitsessen, Fahrkosten, Fernsprechgebühren und sonstige Büroaufwendungen gezahlt werden sollen, da hierfür den Fraktionsvorsitzenden bereits eine erhöhte Aufwandsentschädigung gemäß Aufwandsentschädigungssatzung gezahlt wird oder es sich um Geschäftsbedürfnisse nach Absatz 1 b) handelt.
   e) Zuwendungen an stellvertretende Fraktionsvorsitzende
   f) Teilnahme an Kongressen und Seminaren von Parteien und Parteigliederungen, die nicht der Fortbildung dienen (Parteiveranstaltungen).
   g) Durchführung von allgemeinen Bildungsreisen und geselligen Veranstaltungen, da ein konkreter Bezug zu den Fraktionsaufgaben fehlt.
   h) Spenden

§ 5
Abrechnungsverfahren

(1) Der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Fraktionsmittel (Muster Anlage 1) und das nach Absatz 6 geführte Bestandsverzeichnis (Muster Anlage 2) sind nach Ablauf des Haushaltsjahres bis zum 31.01. des Folgejahres unter Beifügung aller Originalbelege und Kontoauszüge dem Oberbürgermeister zuzuleiten.
(2) In dem Verwendungsnachweis sind die Bürokosten, Reisekosten, Kosten für Fachliteratur, Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung der Fraktionsmitglieder als wesentliche Ausgaben darzustellen.
(3) Neben dem Nachweis ist eine Versicherung des Fraktionsvorsitzenden beizufügen, dass die Fraktionsmittel bestimmungsgemäß, d. h. nur für die zulässigen Geschäftsbedürfnisse der Fraktion verwendet worden sind.
(4) Nicht verausgabte Fraktionsmittel sind vorbehaltlich von Abs. 5 zum Jahresende, am Ende der Wahlperiode und bei Auflösung der Fraktion an den Haushalt zurückzuführen.
   Abweichend von Abs. 1 hat die Abrechnung und die Rückerstattung von noch nicht oder nicht bestimmungsgemäß verwendeten Mitteln in den Fällen, in denen eine Fraktion in der neu gewählten Stadtverordnetenversammlung nicht mehr vertreten ist oder eine Fraktionsauflösung stattgefunden hat, innerhalb von 3 Monaten nach Konstituierung der neuen Stadtverordnetenversammlung oder nach dem Auflösungszeitpunkt zu erfolgen.
(5) In den Verwendungsnachweisen ist für den Fall, dass nichtverbrauchte Mittel zulässigerweise ins Folgejahr übertragen werden sollen, der künftige konkrete Verwendungszweck anzugeben und sind die Haushaltsmittel entsprechend zu verwenden. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Entfällt der Zweck oder werden die Mittel nicht für diesen Zweck benötigt, sind die Gelder an den Haushalt zurückzuführen.
(6) Mit Fraktionsmitteln beschaffte Ausstattungsgegenstände und höherwertige Arbeitsmittel ab einer Wertgröße von 800,00 € Netto sind fortlaufend über die Dauer einer Wahlperiode in einem Bestandsverzeichnis (Muster Anlage 2) zu erfassen. Nach Ablauf der Wahlperiode entscheidet der Oberbürgermeister über die Rücknahme der beschafften Ausstattungsgegenstände und höherwertigen Arbeitsmittel. Verzichtet der Oberbürgermeister auf Antrag der Fraktion auf eine Rückgabe, so können diese auf die neue Fraktion übertragen werden.
   Ist eine Fraktion in der neu gewählten Stadtverordnetenversammlung nicht mehr vertreten oder löst sich eine Fraktion während der Wahlperiode auf, so sind die Ausstattungsgegenstände und höherwertigen Arbeitsmittel an die Verwaltung zurückzuführen.

§ 6
Kontrolle der Verwendung der Fraktionsmittel

(1) Die Nachweise unterliegen der örtlichen Prüfung durch den Oberbürgermeister und der überörtlichen Prüfung nach § 105 Abs. 1 Nr. 2. BbgKVerf.
(2) Gegenstand der Prüfung ist die bestimmungsgemäße Verwendung und die bedarfsgerechte Höhe der Zuwendungen als Entscheidungsgrundlage für eine zukünftige Veranschlagung der Mittel im Haushaltsplan.

§ 8
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Frankfurt (Oder), 03.03.2011

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlage 1
Zur Satzung über die Finanzierung von Aufwendungen der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder)

Verwendungsnachweis
über die zweckentsprechende Verwendung der Fraktionsmittel gemäß § 5 Absatz 1 der Satzung über die Finanzierung von Aufwendungen der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder)

Fraktion: ……

Zeitraum: 01.01.201_ bis 31.12.201_

Zuschuss 201_: ……

Übertrag aus Vorjahr: ……

Mittelbereitstellung 201_ insgesamt: ……

Bürokosten	€
Reisekosten	€
Kosten für Fachliteratur	€
Öffentlichkeitsarbeit	€
Fortbildung der Fraktionsmitglieder	€
Sonstiges	€
GESAMT	€
Rest (nicht verbrauchte Mittel)	€
Mittelbereitstellung 201_ gesamt	€
Mittelverwendung 201_ gesamt	€
nicht verbrauchte Mittel	€
davon Übertragung in's Folgejahr beantragt	€
Verwendung:	
Rückzahlung Restbetrag in Höhe von	€

Die Originalbelege über die Einnahmen und Ausgaben sowie die Kontoauszüge sind dem Verwendungsnachweis beigefügt.

Ich versichere, dass die Fraktionsmittel bestimmungsgemäß, d. h. nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktion verwendet worden sind.

Datum: ……

Unterschrift: ……
(Vorsitzende/r der Fraktion)

Anlage 2
zur Satzung über die Finanzierung von Aufwendungen der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder)

Bestandsverzeichnis
für Ausstattungsgegenstände und höherwertige Arbeitsmittel (ab 800,00 €) gemäß § 5 Absatz 1 und 6 der Satzung über die Finanzierung von Aufwendungen der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Datum Beschaffung	Beschaffungswert	Bemerkungen

Vollständigkeit des Bestandsnachweises

Fraktion: …….

Datum: …….

Unterschrift: …….
(Vorsitzende/r Fraktion)

Richtlinie für die Gewährung wirtschaftlicher Erziehungshilfe bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Soziales Frankfurt (Oder)

(Pflegegeldrichtlinie - ab 01.01.2011)

1. Vorbemerkungen - gesetzliche Grundlagen
Diese Richtlinie bezieht sich auf die §§ 33 und 39 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII)- Kinder- und Jugendhilfe- (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 06.Juli 2009 (BGBl. I S. 1696) geändert worden ist.
"Der § 39 Abs. 1 SGB VIII macht deutlich, dass bei der Erziehung Minderjähriger außerhalb der Familie der notwendige Unterhalt Bestandteil der erzieherischen Hilfe ist." (aus Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum SGB VIII).
Für die Bemessung dieses Lebensunterhaltes im Rahmen der Jugendhilfe wird der tatsächliche Lebensbedarf zugrunde gelegt, soweit er einen angemessenen Umfang nicht übersteigt. Er beinhaltet ein Taschengeld für die Kinder und Jugendlichen zu ihrer eigenen Verwendung und Kosten für Ernährung, Bekleidung, Körper- und Gesundheitspflege, Hausrat, Unterkunft, Heizung, Beleuchtung, Schulbedarf, Unterhaltung usw.
Ebenfalls müssen die Kosten berücksichtigt werden, die den Pflegepersonen durch Pflege und Erziehung des Kindes entstehen (§ 39 Abs. 1, Satz 2 SGB VIII).

Mit der Novellierung des SGB VIII hat die Pflegeperson seit dem 1.10.2005 einen Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für die Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie der hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen einer angemessenen Alterssicherung. Die Erstattungen sollen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden. Der Anspruch besteht nur für den Zeitraum der Pflegegeldzahlung. (§ 39, Abs. 4 Satz 2 SGB VIII)
Außerdem ermöglicht der Gesetzgeber seit Inkrafttreten der Novellierung des SGB VIII eine angemessene Kürzung des Pflegegeldes bei unterhaltsverpflichteten Pflegepersonen (z.B. Großeltern). (§ 39, Abs. 4 Satz 4 SGB VIII)

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die im Zuständigkeitsbereich der Stadt Frankfurt (Oder) im Haushalt von Pflegepersonen in Vollzeitpflege untergebracht werden, soweit nachfolgend keine anderweitige Regelung vorgesehen ist.
Sofern die Unterbringung im Bereich eines anderen Jugendamtes erfolgt, richtet sich die Höhe der Leistungen zum Lebensunterhalt einschließlich der Kosten der Erziehung sowie der einmaligen Beihilfen und Zuschüsse nach den Bestimmungen die am Ort der Pflegestelle gelten. (§ 39 Abs. 4 S.5 SGB VIII)

3. Formen der Vollzeitpflege

Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII bedeutet die Unterbringung, Betreuung und Erziehung eines Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie.
Zu unterscheiden wäre nach Dauer und Zielsetzung der Vollzeitpflege in die Formen:
der Kurzzeitpflege, der Dauerpflege, der Sonderpflege und Bereitschaftspflege als besondere Vollzeitpflegestellen.

3.1. Dauerpflege

Die Dauerpflege ist auf einen längeren Verbleib des Hilfeempfängers orientiert. (ggf. bis zur Volljährigkeit)

3.2. Kurzzeitpflege

Die Kurzzeitpflege ist für einen begrenzten Zeitraum eingerichtet. Gründe für die Unterbringung in einer Kurzzeitpflegestelle können z.B. Krankheit, Kur, Entbindung etc. sein.

3.3. Sonderpflegestelle

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche (wie folgt benannt) sind gem. § 33 Satz 2 SGB VIII geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und aufzubauen.

1. Sonderpflegestellen betreuen u.a.:
   - seelisch und geistig wesentlich behinderte oder davon bedrohte Kinder und Jugendliche,
   - körperlich wesentlich behinderte Kinder und Jugendliche,
   - geistig behinderte Kinder und Jugendliche,
   - extrem verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche mit einem besonders erhöhten Erziehungsaufwand.

Die Entscheidung über den Bedarf einer Sonderpflegestelle wird für den Einzelfall in einer Teamberatung nach § 36 SGB VIII (Hilfeplanverfahren) gefällt.
In diesen speziellen Betreuungsfällen ist ein psychologisches und/ oder ärztliches Gutachten erforderlich.

2. Familien, die als Sonderpflegestelle anerkannt werden, sollten insbesondere:
   - Familien mit (berufsbedingten) Erfahrungen im Umgang mit (behinderten) Kindern, Jugendlichen sein;
   - Familien sein, die in der Lage sind, für die Behinderung / Problemlage im konkreten Einzelfall (z.B. Krankenschwester für ein körperlich beeinträchtigtes Kind) Arrangements zu treffen;
   - Familien sein, die bereit sind, andere Hilfsmöglichkeiten für das Kind zu erschließen (auch Kontakte zum Amt für Jugend und Soziales, Beratungsstellen, anderen Pflegeeltern u. a.);
   - Familien sein, die bereit sind, sich entsprechend der Behinderung des Kindes Kenntnisse anzueignen;
   - Familien sein, die bereit sind, ihre häuslichen und wohnlichen Bedingungen auf die Behinderung des Kindes einzustellen.

3.4. Bereitschaftspflegestelle (BPS)

Die Bereitschaftspflegestellen sind Sonderformen zur kurzfristigen Unterbringung von Kindern in Notsituationen sowie bei sonstigem befristetem Unterbringungsbedarf im Alter von 0 - ca. 10 Jahren.
Die Kinder leben zeitlich begrenzt in der BPS in einem familienähnlichen Verhältnis, bis eine für sie geeignete Form der Unterbringung gefunden ist. Die Dauer des Pflegeverhältnisses soll 3 Monate nicht überschreiten.
Ziel ist es, von vornherein einen Heimaufenthalt für Kinder zu vermeiden und die baldige Rückkehr zu den Eltern zu ermöglichen bzw. eine andere Unterbringungsform zu finden.

Anforderungen an die Bereitschaftspflegestelle:

Kooperationsbereitschaft, Kreativität, Belastbarkeit und Flexibilität müssen Bereitschaftspflegeeltern auszeichnen. Erfahrungen im Umgang mit Kindern sollten vorliegen, sowie die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit allen beteiligten sozialen Diensten und der Herkunftsfamilie. Sie soll bereit sein, Maßnahmen zur Abprüfung von physischen und psychischen Verletzungen sofort einzuleiten und zu dokumentieren, sowie erforderliche Fördermaßnahmen für das Kind wahrzunehmen, ggf. selbst einzuleiten oder u. U. auch selbst durchzuführen.
Im Interesse eines einzugrenzenden Beziehungswechsels, dem das Kind ausgesetzt ist, soll die Pflegeperson bei Aufnahme eines Kindes im Alter von 0 bis 3 Jahren in keinem Arbeitsverhältnis stehen. In der Altersstufe ab 4 Jahre könnte eine Berufstätigkeit möglich sein. Diese darf von ihrer Art und Dauer die Betreuung des unterzubringenden Kindes nicht beeinträchtigen.

4. Pflegegeld

4.1. Allgemeines

Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, für die Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege (§§ 27 und 33 SGB VIII) gewährt wird, ist gemäß § 39 Abs. 1 SGB VIII auch der notwendige Unterhalt außerhalb des Elternhauses sicherzustellen.
Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf des Kindes soll durch laufende Leistungen gedeckt werden, welche in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden. (§ 39 Abs.2 SGB VIII)
Die Kosten der Erziehung sind Bestandteil der Hilfe, werden aber bei den Pauschbeträgen gesondert ausgewiesen. (§ 39 Abs.4 SGB VIII)
Gemäß § 39 Abs. 5 SGB VIII sind die Leistungen zum Unterhalt altersmäßig gestaffelt.
Bei der Berechnung sind kindbezogene Leistungen anzurechnen. (§ 39 Abs. 6 SGB VIII)
In Fällen der Vollzeitpflege bei unterhaltspflichtigen Pflegepersonen kann eine Kürzung des Pflegegeldes erfolgen. Hierzu bedarf es der individuellen Einzelfallprüfung. (§ 39 Abs.4 S. 4 SGB VIII)
Beginn der Zahlung ist der Tag, an dem der Hilfeempfänger in der Familie aufgenommen wird.
Die Zahlung endet zum Ende des Monats, in welchem das Pflegeverhältnis beendet wird.
Ist es erforderlich, dass die Hilfe zur Erziehung gem. § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) nach Vollendung des 18. Lebensjahres fortgesetzt wird, muss der Jugendliche die Hilfe gemäß § 41 SGB VIII selbst beantragen.
Ändern sich die persönlichen Verhältnisse des Hilfeempfängers (z.B. Altersstufe) im Laufe eines Kalendermonats, so ist das veränderte Pflegegeld vom Beginn des Monats an zu zahlen.
Durch den Jugendlichen, den Sorgeberechtigten bzw. die Pflegeeltern sind rechtzeitig vorrangige Leistungen (z.B. Waisenrenten, BAföG, BAB) zu beantragen und dem Amt für Jugend und Soziales, Wirtschaftliche Jugendhilfe umgehend nachzuweisen. Ein Ausbildungsbeginn ist sofort anzuzeigen.
Krankenhilfe wird entsprechend des individuellen Bedarfes im Einzelfall gewährt. (§ 40 SGB VIII)

4.2. Pflegegeldsätze in Frankfurt (Oder):

Die Pflegegeldsätze im Zuständigkeitsbereich der Stadt Frankfurt (Oder) werden jährlich entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Vereines für öffentliche und private Fürsorge fortgeschrieben.

Ab 1.01.2011 gelten die Beträge entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Vereines für öffentliche und private Fürsorge vom 23.09.2010 für:

Kurz- und Dauerpflege

Alter des Pflegekindes (von ... bis unter ... Jahren)	Kosten für den Sachaufwand	Kosten für die Pflege und Erziehung
0 – 6	477 Euro	222 Euro
6 – 12	552 Euro	222 Euro
12 – 18 und ggf. darüber hinaus	634 Euro	222 Euro

Sonderpflegestelle
Der Erhöhungsbetrag für die beiden Bestandteile des pauschalierten Pflegegeldes der Sonderpflegestellen im Vergleich zur normalen Pflegestelle betrug je 77,00 € und soll analog der alten Richtlinie beibehalten werden.

Alter des Pflegekindes (von ... bis unter ... Jahren)	Kosten für den Sachaufwand	Kosten für die Pflege und Erziehung
0 – 6	554 Euro	299 Euro
6 – 12	629 Euro	299 Euro
12 – 18 und ggf. darüber hinaus	711 Euro	299 Euro

Bereitschaftspflegestelle

Alter des Pflegekindes (von ... bis unter ... Jahren)	Kosten für den Sachaufwand	Kosten für die Pflege und Erziehung	Freihaltegeld bei Nichtbelegung
0 – 6	477 Euro	299 Euro	pro Platz/ Monat
6 – 12	552 Euro	299 Euro	123 Euro

4.3. Sonderleistungen und Einmalige Beihilfen

4.3.1. Sonderleistungen für neu einzurichtende Bereitschaftspflegestellen:

Das Amt für Jugend und Soziales gewährt neben den materiellen Aufwendungen und den Kosten der Erziehung die Übernahme von 50% der Beiträge zur Rentenversicherung in den Fällen, wo die Erwerbstätigkeit aufgrund der Bereitstellung eines Bereitschaftspflegeplatzes aufgegeben wird.
Im Höchstfall werden 154,00 Euro monatlich gezahlt; der Nachweis zur sachgerechten Verwendung zur sozialen Sicherung muss erbracht werden.
Die Krankenversicherung/Pflegeversicherung der Betreuungsperson ist über die Familienversicherung zu regeln. Im Ausnahmefall kann ein Teil der Versicherung (max. die Hälfte des Kranken- /Pflegeversicherungsbeitrages) vom Amt für Jugend und Soziales übernommen werden. Die Beiträge für die Kranken-/Pflege- und Rentenversicherung, die vom Amt für Jugend und Soziales übernommen werden, sind auch bei Nichtbelegung des Pflegeplatzes zu zahlen.

4.3.2. Sonderleistungen für Vollzeitpflegestellen:

Der Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für die Beiträge zu einer Unfallversicherung einer Pflegeperson (§ 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII) wird auf Antrag und Nachweis gewährt (Verwaltungsinterne RL vom 3.03.2006).

Die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung einer Pflegeperson(§ 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII) erfolgt auf Antrag und Nachweis (Verwaltungsinterne RL vom 3.03.2006).

Die Übernahme von Elternbeiträgen für Kita und Hort erfolgt gemäß § 17 KitaG in Höhe des Durchschnittes der Elternbeiträge der Einrichtung durch Rechnungslegung der Träger an das Amt für Jugend und Soziales – Wirtschaftliche Jugendhilfe.

Fortbildung / Supervision für Pflegeeltern
Die Schulung und Qualifizierung ist wichtiger Bestandteil der Beratung und Begleitung von Pflegeverhältnissen/Adoptionsverhältnissen und somit Pflichtaufgabe der Kommunen.
(§ 9 AdVermiG, §§37 Abs. 2 und 53 Abs. 2 SGB VIII) Für Pflegeeltern/ Pflegeelterngruppen erfolgt eine Kostenübernahme für solche Aktivitäten in angemessenem Umfang. In besonders gelagerten Einzelfällen können auch Kosten einer Intensivberatung / Therapie / Supervision u.a. übernommen werden.

Pflegeeltern und Pflegekinder werden über die Stadt Frankfurt (Oder) sowohl für Schadensfälle im Verhältnis zu geschädigten Drittpersonen als auch für Schadensfälle im Innenverhältnis zwischen Pflegeeltern und Pflegekindern haftpflichtversichert.

4.3.3. Einmalige Beihilfen
Neben dem Pflegegeld werden Sonderleistungen unter Berücksichtigung des individuellen Bedarfs gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII entsprechend der Richtlinie über die Gewährung von Leistungen zum Unterhalt des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen und dem Beihilfekatalog des Amtes für Jugend und Soziales Frankfurt (Oder) gewährt.

5. Inkrafttreten
Diese Richtlinie tritt ab 01.01.2011 in Kraft.
Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie treten die bisherigen Richtlinien für die Gewährung wirtschaftlicher Erziehungshilfe bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Soziales Frankfurt (Oder) außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 09.03.2011

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

der Satzung über die Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans BP-7.7-009 „Winterhafen - 1. Änderung“

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009, BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf vom 18.12.2007, GVBl. I S. 286 geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008, GVBl. I S. 202) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 17.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zu sichernde Planung und Anordnung der Veränderungssperre

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat in ihrer Sitzung am 10.12.2009 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan BP-7.7-009 „Winterhafen - 1. Änderung“ gefasst. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung über die Veränderungssperre umfasst den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans BP-7.7-009 „Winterhafen - 1. Änderung“ und erstreckt sich auf das Gebiet zwischen Hafenstraße einschließlich einzelner angrenzender Grundstücke im Süden, Herbert-Jensch-Straße im Westen, Straße „Am Schlachthof“ und Grenze der Garagenanlage Mittelweg im Norden sowie der Oder im Osten.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf die in der Tabelle (Anlage 1 b) aufgeführten Grundstücke, welche im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan BP-7.7-009 „Winterhafen – 1. Änderung“ liegen.
Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 10.12.2009 im Maßstab 1:7500 (Anlage 1 a) maßgebend. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3
Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,

- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

(3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

§ 5
Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer dieser Satzung ist § 17 Baugesetzbuch maßgebend.

Anlagen:
1. a) Lageplan zum Geltungsbereich vom 10.12.2009, M 1:7.500
1. b) Flurstücksliste

Frankfurt (Oder), den 08.03.2011

Dr. Martin Wilke Siegel
Oberbürgermeister

Die Anlage 1. a) Lageplan zum Geltungsbereich vom 10.12.2009, M 1:7.500 kann während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) eingesehen werden. Eine unmaßstäbliche Verkleinerung ist nachfolgend abgebildet.

Anlage 1. a) Lageplan zum Geltungsbereich vom 10.12.2009, Originalmaßstab M 1:7.500 (siehe S. 13)

Frankfurt (Oder), den 08.03.2011

Dr. Martin Wilke Siegel
Oberbürgermeister

Anlage 1. a) Lageplan zum Geltungsbereich vom 10.12.2009, Originalmaßstab M 1:7.500 (zu Seite 12)

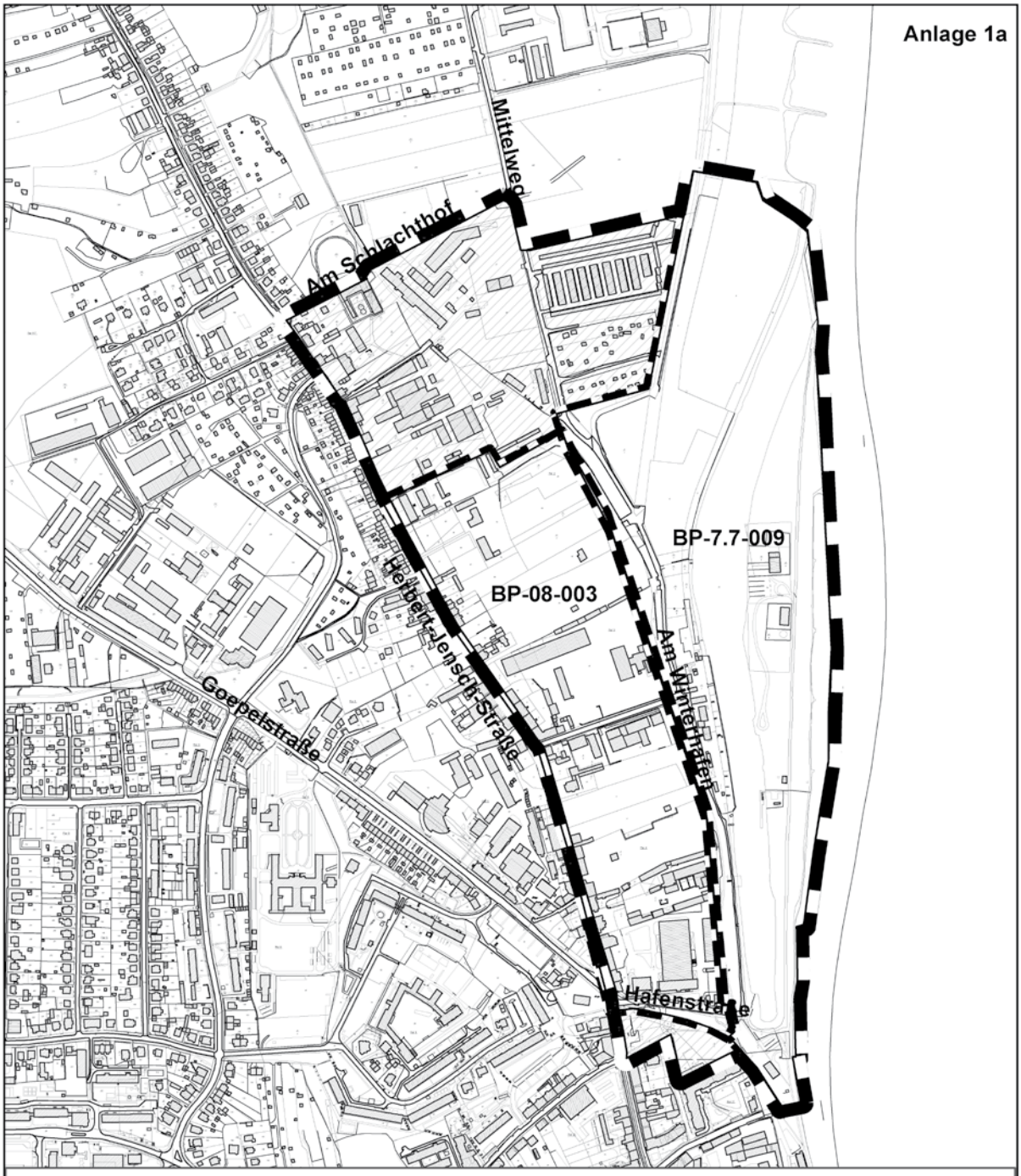

Geltungsbereich BP-7.7-009 "Winterhafen - 1. Änderung" und Geltungsbereich Veränderungssperre

Geltungsbereich bestehende Bebauungspläne

Fläche Erweiterung Geltungsbereich

Frankfurt (ODER) Kleiststadt

Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) **Dezernat II**
Bauamt

Lageplan
BP-7.7-009 "Winterhafen - 1. Änderung"
Geltungsbereich Veränderungssperre

N

Originalmaßstab 1 : 7.500 **Stand: 10.12.2009**

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

Anlage 1b

Bebauungsplan BP-7.7-009 „Winterhafen – 1. Änderung“

Aufstellung Flurstücke im Geltungsbereich der Veränderungssperre

FLUR	ZAEHLER	NENNER	FLUR	ZAEHLER	NENNER	FLUR	ZAEHLER	NENNER
117	249		4	26		2	69	
117	248		4	8	7	2	68	
117	197		4	8	5	2	67	
117	196		4	8	4	2	66	
117	195		4	8	1	2	65	
117	54		4	7	3	2	64	
117	53		4	7	2	2	63	
117	52		4	7	1	2	62	
117	51		4	6	5	2	61	
117	50	1	4	6	4	2	59	
117	49		4	6	3	2	57	
117	48	4	4	5	2	2	54	
117	48	3	4	5	1	2	51	
117	48	2	4	4		2	47	
117	47	1	4	3		2	46	
117	46	8	4	2	1	2	45	
117	46	7	4	1	3	2	44	
117	46	1	4	1	2	2	37	3
40	32		4	1	1	2	37	1
40	31		3	25		2	29	1
40	30		3	24		2	28	
40	18		3	23		2	27	
40	17		3	22		2	26	1
40	15		3	21		2	24	4
40	10	9	3	20		2	23	2
40	10	6	3	19		2	23	1
40	10	5	3	18		2	22	2
40	10	3	3	17	2	2	22	1
40	9		3	17	1	2	21	7
27	56		3	16	5	2	21	6
27	55		3	16	4	2	21	4
27	54		3	16	2	2	21	3
27	53		3	16	1	2	21	1
27	50		3	15		2	20	2
27	49		3	13	9	2	20	1
27	4	9	3	13	8	2	19	
27	4	8	3	13	7	2	18	
27	4	7	3	13	6	2	17	
27	4	4	3	13	4	2	16	2
27	4	3	3	13	1	2	16	1
27	4	14	3	11		2	15	
27	4	11	3	10		2	14	
27	4	10	3	9	8	2	13	2
27	4	1	3	9	7	2	13	1
27	3	9	3	9	6	2	12	3
27	3	8	3	9	5	2	12	1
27	3	7	3	9	1	2	11	
27	3	6	3	8		2	10	
27	3	4	3	6		2	9	
27	3	3	3	5		2	8	
27	3	2	3	4		2	7	
27	3	10	3	3	8	2	6	
27	2	3	3	3	6	2	5	2
27	2	2	3	3	3	2	5	1
27	2	1	3	3	1	2	4	
27	1	3	2	78		2	3	
27	1	2	2	75		2	2	
27	1	1	2	74		2	1	
4	31		2	73		1	537	
4	30		2	72		1	354	
4	29		2	71		1	353	
4	28		2	70				

Frankfurt (Oder), den 08.03.2011

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch wird hiermit die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) i.V.m. § 16 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für die Anlage 1.a) der Satzung über die Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans BP-7.7-009 „Winterhafen - 1. Änderung“ angeordnet. Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht auf Dauer während der Bürgersprechstunden im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107).

Frankfurt (Oder), den 08.03.2011

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Umsetzung des Stadtumbaukonzeptes, Aufwertungsmaßnahmen 2012

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 17.02.2011 die im Jahr 2012 geplanten Maßnahmen zur weiteren Umsetzung des Stadtumbaukonzeptes beschlossen.

Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel realisierbaren Maßnahmen vorzubereiten und umzusetzen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 08.03.2011

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-14-003 "Waldhaus Rosengarten", Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 17.02.2011 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-14-003 "Waldhaus Rosengarten" (Stand November 2010) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* beschlossen. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, den Planentwurf mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen im Wege der Abwägung behandelt und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorgelegt werden. Der Stadtverordnetenversamlung soll der Bebauungsplan zum Satzungsbeschluss vorgelegt werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Das Plangebiet liegt im Westen von Frankfurt (Oder), südlich angrenzend an die Fürstenwalder Poststraße und damit direkt an der Haupterschließung des Stadtwaldes. Es umfasst im Wesentlichen das Areal des ehemaligen Waldhauses Rosengarten und ist 3-seitig von Wald umgeben. Der künftige Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-14-003 "Waldhaus Rosengarten" umfasst das Grundstück des Waldhauses sowie zusätzlich die nördlich und östlich angrenzenden Erschließungsflächen, Wegeanbindungen sowie Wende- und Aufenthaltsflächen an der Fürstenwalder Poststraße. Diese Flächen des großen Wegekreuzes und der Wendestelle für Forstfahrzeuge wurden zur Klärung der Verkehrserschließung, der Stellplatzfragen, der Gestaltung und der stadttechnischen Erschließung in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einbezogen. (Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte).

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-14-003 "Waldhaus Rosengarten" liegt mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* öffentlich aus.

Folgende Umweltinformationen sind neben dem Umweltberichtsentwurf verfügbar:

- Der Landschaftsplan für die Stadt Frankfurt (Oder) sowie fachbehördliche und sonstige umweltbezogene Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, im Einzelnen vom Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung – Gemeinsame Landesplanungsabteilung zu den Belangen der Raumordnung;
- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Regionalabteilung Ost zu den Belangen Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Naturschutz;
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR zu den Belangen Naturschutz;
- Landesbetrieb Forst Brandenburg zum Schutz der Waldflächen;
- Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst zu den Belangen Kampfmittelbelastung;
- Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum zu den Belangen Bodendenkmalschutz und –pflege, Denkmalpflege;
- Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe zu Bodenschätzen und Rohstoffvorkommen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ein späterer Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ort der Auslegung:
Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Auskünfte / Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer 1.421 (Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:
vom 24.03.2011 bis einschließlich 26.04.2011 während folgender Dienststunden:
Montag und Mittwoch von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr,
Donnerstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr, Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

** Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009, BGBl. I S. 2585)*

Bitte beachten Sie auch die Veröffentlichungen unter www.frankfurt-oder.de (Bürgerservice - Leben, Arbeiten und Wohnen - Wohnen, Bauen, Immobilien - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) als ergänzende Informationsmöglichkeit.

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (siehe S. 16)

Frankfurt (Oder), den 08.03.2011

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (zu Seite 15)

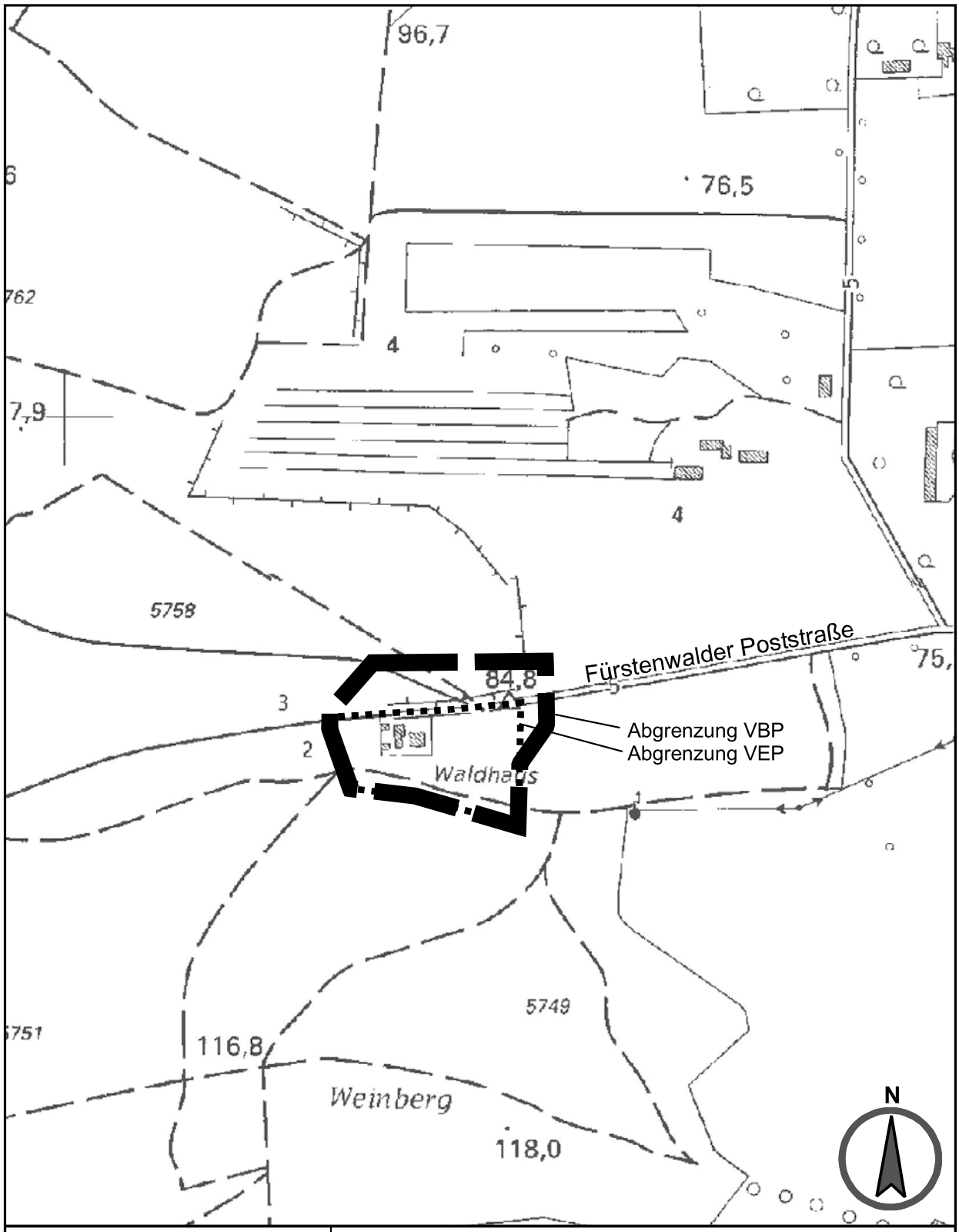

Frankfurt (Oder) Kleiststadt Stadt Frankfurt (Oder)	**Stadtverwaltung Frankfurt (Oder),** **Bauamt**	**Dezernat II**
	Übersichtskarte **VBP-14-003 "Waldhaus Rosengarten"** **Originalmaßstab 1 : 5.000**	**April 2008**

Bekanntmachung

Bebauungsplan BP-32-001 „Hamburger Straße / Wismarer Straße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch, Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 17.02.2011 den Entwurf des Bebauungsplanes BP-32-001 „Hamburger Straße / Wismarer Straße“ (Stand 15.11.2010) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* beschlossen. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, den Planentwurf mit Begründung öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen im Wege der Abwägung behandelt und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorgelegt werden. Der Stadtverordnetenversamlung soll der Bebauungsplan zum Satzungsbeschluss vorgelegt werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Nord und wird umgrenzt von den Straßenzügen Hamburger Straße, Greifswalder Weg, Wismarer Straße und Finkensteig (Siehe auch Abgrenzung des Plangebiets auf beigefügter Übersichtskarte). Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, wird für die Aufstellung des Bebauungsplans das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch* angewendet. Die zulässige Grundfläche gem. § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt weniger als 20.000 m^2, von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes BP-32-001 „Hamburger Straße / Wismarer Straße“ liegt mit Begründung zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ein späterer Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ort der Auslegung:
Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Auskünfte / Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer 1.421 (Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:
vom 24.03.2011 bis einschließlich 26.04.2011 während folgender Dienststunden:
Montag und Mittwoch von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr,
Donnerstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr, Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

** Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009, BGBl. I S. 2585)*

Bitte beachten Sie auch die Veröffentlichungen unter www.frankfurt-oder.de (Bürgerservice - Leben, Arbeiten und Wohnen - Wohnen, Bauen, Immobilien - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) als ergänzende Informationsmöglichkeit.

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (siehe S. 18)

Frankfurt (Oder), den 08.03.2011

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan BP-93-006.1 ETTC Frankfurt (Oder) "Frankfurter Tor Süd – 2. Änderung", Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 04.11.2010 den Entwurf des Bebauungsplanes BP-93-006.1 ETTC Frankfurt (Oder) "Frankfurter Tor Süd – 2. Änderung" (Stand 08.09.2010) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* beschlossen. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, den Planentwurf mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Die öffentliche Auslegung fand vom 16.12.2010 bis einschließlich 17.01.2011 statt.

Das Plangebiet wird begrenzt durch die Bundesautobahn A 12 im Norden, durch die B 112 neu im Osten, die Nordstraße im Süden und die landwirtschaftlichen Nutzflächen entlang der Turmstraße im Westen (Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte). Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes entspricht dem Geltungsbereich des derzeit rechtswirksamen Bebauungsplanes BP-93-006.1 ETTC Frankfurt (Oder) „Frankfurter Tor/ Süd“ und überdeckt diesen weitestgehend mit neuen Festsetzungen. Es entfällt der Bereich der Überführung der (ehemals vorgesehenen) sogenannten Ostspange. Der Bereich der Ostspange über die Autobahn ist nicht Bestandteil des Geltungsbereiches. Die Festsetzungen in diesem Bereich werden mit diesem Neuaufstellungsverfahren ersatzlos aufgehoben.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert bzw. ergänzt. Die Änderungen / Ergänzungen betreffen im Einzelnen:

- Ergänzung Abstandsklasse,
- Ergänzung eines Leitungsrechtes um einen von Bebauung freizuhaltenden Bereich resultierend aus der bestehenden Hochspannungsleitung,
- Ostseite der Polnischen Straße führt nur noch bis zur Südrampe, die Weiterführungsfläche als optionale Anbindung an die B 112 neu entfällt,
- Die Landwirtschaftsfläche wird um eine Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahme ergänzt.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes BP-93-006.1 ETTC Frankfurt (Oder) "Frankfurter Tor Süd – 2. Änderung" liegt mit Begründung zur Einsicht für die Dauer von 2 Wochen gem. § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch* öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden. Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (zu Seite 17)

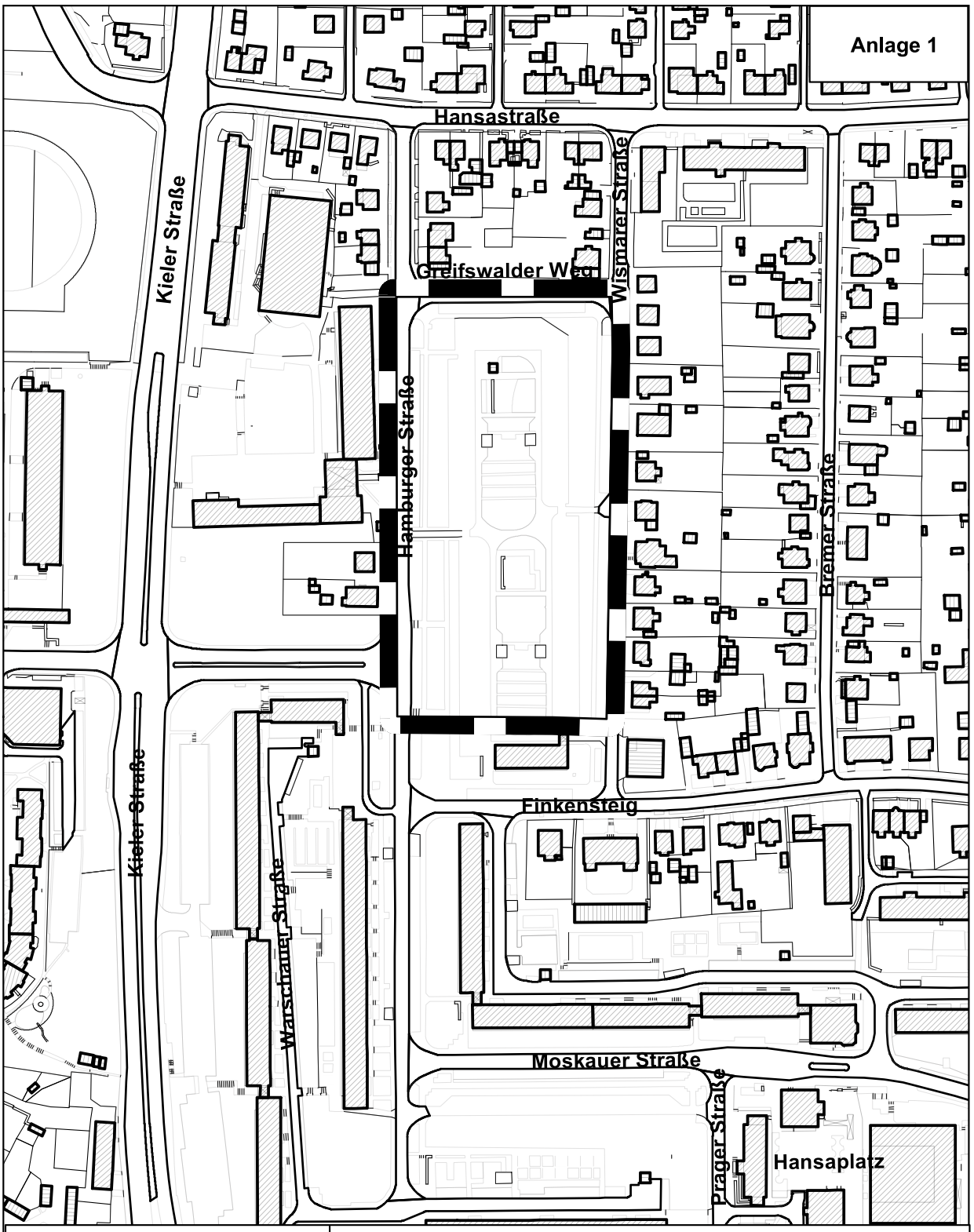

Frankfurt (ODER) Kleiststadt

Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) **Dezernat II**
Bauamt

Übersichtsplan
BP-32-001 "Hamburger Straße / Wismarer Straße"

N

Originalmaßstab 1 : 2.500 **Stand: November 2010**

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ein späterer Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ort der Auslegung:
Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Auskünfte / Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer 1.421 (Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:
vom 24.03.2011 bis einschließlich 08.04.2011 während folgender Dienststunden:
Montag und Mittwoch von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr,
Donnerstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr, Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

** Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009, BGBl. I S. 2585)*

Bitte beachten Sie auch die Veröffentlichungen unter www.frankfurt-oder.de (Bürgerservice - Leben, Arbeiten und Wohnen - Wohnen, Bauen, Immobilien - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) als ergänzende Informationsmöglichkeit.

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (siehe S. 20)

Frankfurt (Oder), den 08.03.2011

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

4. Änderung des Bebauungsplanes BP-04-006 'Wohnungsbaustandort „Römerhügel", Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch*

Es ist beabsichtigt, für das in der beiliegenden Übersichtskarte gekennzeichnete Gebiet einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung 4. Änderung des Bebauungsplanes BP-04-006 'Wohnungsbaustandort „Römerhügel" aufzustellen.

Die Änderung bezieht sich auf den Bebauungsplan BP-04-006 „Wohnungsbaustandort Römerhügel" vom 25.05.2004, zuletzt geändert durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes vom 13.05.2008. Voraussetzung des Änderungsbebauungsplanes ist die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) in diesem Bereich durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder). Gegenstand der möglichen Änderung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes ist die zukünftige Festsetzung der bisher festgesetzten allgemeinen Wohngebiete (§ 4 Baunutzungsverordnung) im 3. Bauabschnitt als Sondergebiete zur Nutzung für die Erzeugung erneuerbarer Energien (Photovoltaik-Freiflächenanlagen). Der 3. Bauabschnitt, welcher gleichzeitig den Änderungsgeltungsbereich bildet, wird im Norden begrenzt von der Kleingartenanlage „Damaschkeweg", im Osten von der Bebauung der Straße Am kleinen Stern sowie der Bebauung der Ikarusstraße, im Süden grenzt der Änderungsgeltungsbereich an die Bebauung der Stichstraßen Saturn-, Merkur-, Jupiter- und Marsweg, verläuft an der Nordwestseite des Hauptzollamtes bis auf die Kopernikusstraße. Der Änderungsgeltungsbereich verläuft auf der Ostseite der Kopernikusstraße gen Norden bis zur alten Nuhnenstraße, südlich der Stichstraße zur Erschließung des Garagenstandortes auf der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 416 der Flur 99 wieder nördlich bis zur Kleingartenanlage. Betroffen von der Bebauungsplanänderung sind im Einzelnen die Flurstücke 22, 23/1, 23/3, 23/5, 23/7417, 27/4, 416, 418, 704 in der Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 99 (Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte).

Für die Aufstellung des Änderungsbebauungsplanes ist es vorgesehen, die Öffentlichkeit und die Behörden frühzeitig über die Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Das Ergebnis ist im Entwurf des Bebauungsplans zu berücksichtigen.

Sie haben Gelegenheit, sich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Planung zu beteiligen. Zu diesem Zweck findet am 29.03.2011 um 17:30 Uhr eine Bürgerversammlung im Stadthaus, Haus 1, Raum 3.107, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) statt.

Nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch* besteht die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und Gelegenheit zur Erörterung. Weiterhin können während der Veranstaltung sowie innerhalb einer Frist von 2 Wochen danach Äußerungen hierzu abgegeben werden. Diese werden in der weiteren Planung berücksichtigt.

Eventuelle Rückfragen beantwortet die Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, Zimmer 1.421, Tel. 0335/552 6107.

** Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009, BGBl. I S. 2585)*

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (siehe S. 21)

Frankfurt (Oder), den 08.03.2011

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (zu Seite 19)

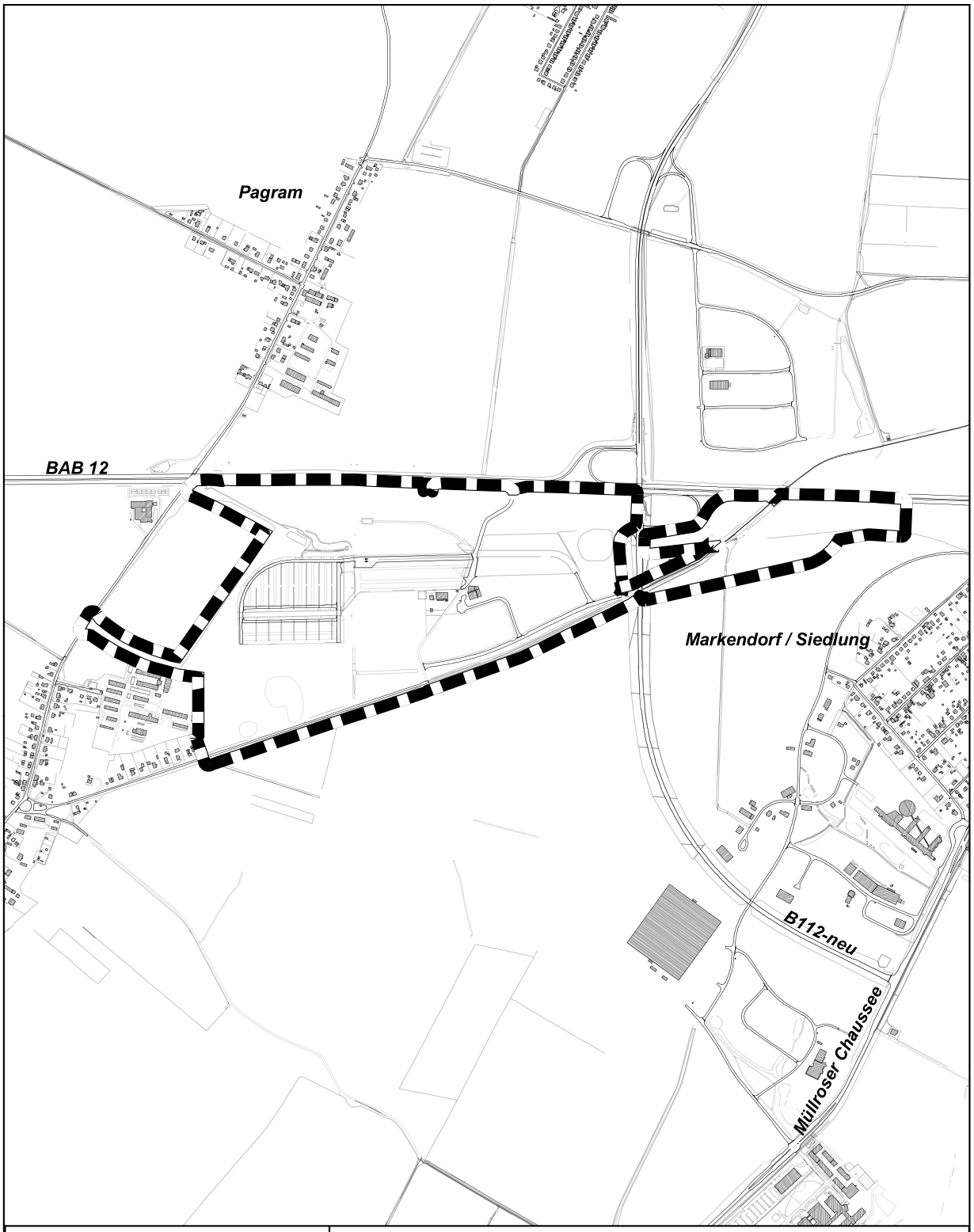

Frankfurt (Oder) Kleiststadt

Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) **Dezernat II**

Übersichtsplan
2. Änderung BP-93-006.1
"ETTC Frankfurt (Oder) Frankfurter Tor / Süd"

N

Anlage 1

Maßstab 1 : 15.000 **Stand: 10.08.2010**

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (zu Seite 19)

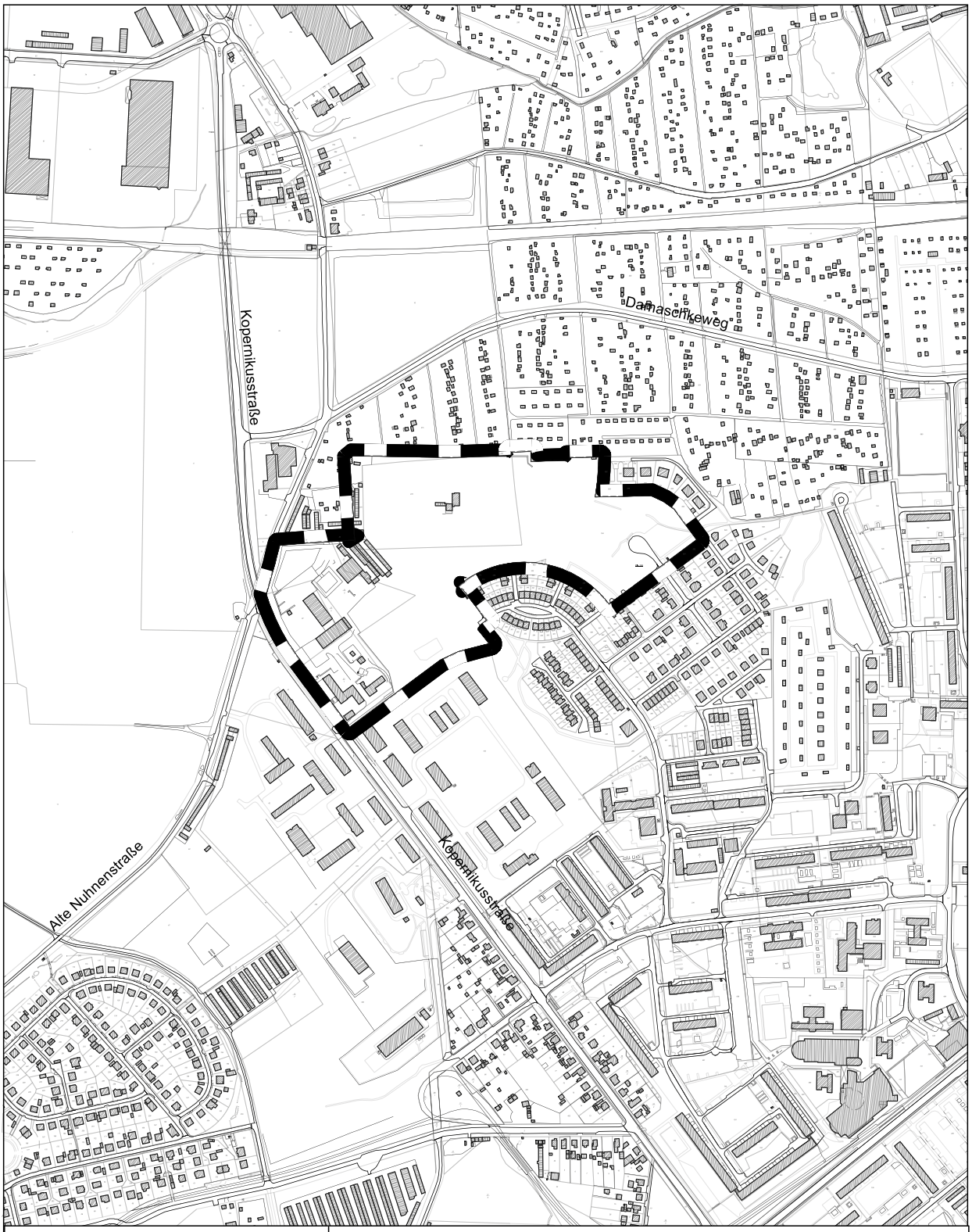

Frankfurt (ODER) Kleiststadt

Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) **Dezernat II**

Bauamt

Übersichtsplan

BP-04-006 Römerhügel 4. Änderung

N

Maßstab 1 : 5.000

Bekanntmachung

über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) aus ihrer 18. Sitzung am 17.02.2011

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

Offener Wahlbeschluss nach § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes zur Bestimmung eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes der Fraktion FDP/ Frauen für Frankfurt/BürgerBündnis im Hauptausschuss.
Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt durch offenen Wahlbeschluss **Herrn Stefan Voss** anstelle von Herrn Wolfram Grünkorn als Mitglied des Hauptausschusses und **Herrn Wolfram Grünkorn** anstelle von Stefan Voss als stellvertretendes Mitglied des Hauptausschusses.

Offener Wahlbeschluss nach § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung eines Mitgliedes der Fraktion der SPD im Werkausschuss des Eigenbetriebes KULTURBETRIUEBE Frankfurt (Oder)
Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt durch offenen Wahlbeschluss **Herrn Dr. Hartmut Felgendreher** anstelle von Herrn Dietrich Hanschel als Mitglied in den Werkausschuss des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder).

Berufung und Abberufung von sachkundigen Einwohnern in bzw. von beratenden Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung
Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 43 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für die Fraktion der CDU

1. für Herrn Martin Bauer **Herrn Mario Deutschländer** als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Ordnung,
2. **Herrn Stefan Hellmer** als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Gleichstellung, Gesundheit und Soziales,
3. **Herrn Stefan Eichler** als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt.

Genehmigung der Eilentscheidung des Oberbürgermeisters gemäß § 58 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 23.12.2010
Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die am 23.12.2010, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Gemeindvertretung getroffene Eilentscheidung gemäß § 58 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zur fristgemäßen Erfüllung eines Erstattungsanspruches des Landesamtes für Soziales und Versorgung für einen Einzelfall in Höhe von 224.003,87 € bis zum 23.12.2010 gemäß § 103 BSHG a. F. bzw. § 97 II Satz 1 BSHG/ §98 II Satz 1 SGB XII.

Schulentwicklungsplanung der Stadt Frankfurt (Oder) für den Zeitraum von 2010 bis 2015
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 102 Abs. 3 und 4 Brandenburgisches Schulgesetz vom 02.08.2002 die Schulentwicklungsplanung der Stadt Frankfurt (Oder) für den Zeitraum von 2010 bis 2015.

Fortschreibung der Kinderbetreuungsplanung für 2011 bis 2015
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Fortschreibung der Kinderbetreuungsplanung für die Jahre 2011 bis 2015

Festlegung der Aufnahmekapazität in der Jahrgangsstufe 1 zum Schuljahr 2011/12 an den Grundschulen der Stadt Frankfurt (Oder)
Gemäß § 50 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung vom 02. August 2002, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Januar 2007 (GVBl. I S. 2) beschließt die Stadtverordnetenversammlung die Aufnahmekapazität der Jahrgangsstufe 1 zum Schuljahr 2011/12 an den Grundschulen der Stadt Frankfurt (Oder).

Änderung des Gesellschafsvertrages der Investor Center Ostbrandenburg GmbH – Betreiber des World Trade Enters Frankfurt (Oder) –Slubice
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Investor Center Ostbrandenburg GmbH - Betreiber des World Trade Centers Frankfurt (Oder) - Slubice.

Geändert werden:
§ 3 Gegenstand der Gesellschaft
§ 5 Organe der Gesellschaft

Neu aufgenommen werden:
§ 7 Aufsichtsrat
§ 8 Innere Ordnung des Aufsichtsrates
§ 9 Einberufung des Aufsichtsrates
§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

Die einzelnen Änderungen sind der Anlage zu entnehmen.
In der Folge ändert sich die Nummerierung der nachfolgenden §§ wie folgt:

§ 7	zu	§ 11	Einberufung der Gesellschafterversammlung
§ 8	zu	§ 12	Aufgaben der Gesellschafterversammlung
§ 9	zu	§ 13	Wirtschaftplan
§ 10	zu	§ 14	Jahresabschluss, Lagebericht, Informations- und Prüfungsrechte
§ 11	zu	§ 15	Ergebnisverwendung, Leistungsverkehr
§ 12	zu	§ 16	Verfügung von Gesellschaftsanteilen
§ 13	zu	§ 17	Kündigung und Auflösung der Gesellschaft
§ 14	zu	§ 18	Kosten und Steuern
§ 15	zu	§ 19	Salvatorische Klausel
§ 16	zu	§ 20	Veröffentlichungen

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Technologie- und Gewerbecenter Frankfurt (Oder) GmbH
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Technologie- und Gewerbecenter Frankfurt (Oder) GmbH.
§ 3 Gegenstand der Gesellschaft
(1) Gegenstand des Unternehmens sind:
Ansiedlung von Technologie- und Gewerbeunternehmen, Verwaltung eigener und fremder Immobilien und Grundstücke, Vermietung, Verpachtung und Betreiben (Service und Dienstleistungen) von Immobilien, Grundstücken und Anlagen im eigenen und fremden Namen, Entwicklung, Beplanung und Bebauung (unter Einschaltung von Subunternehmen) von Immobilien und Grundstücken im eigenen und fremden Namen.
(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die dem genannten Gesellschaftszweck unmittelbar dienen. Sie kann sich, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, anderer Unternehmen bedienen. Eine Beteiligung an anderen Unternehmen sowie die Gründung von Tochterunternehmen bedarf der Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder).

Feststellung des Wirtschaftsplanes 2011 des Eigenbetriebes Sportzentrum der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Sportzentrum der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr 2011 gemäß § 7 Nr. 3 Eigenbetriebsverordnung.

Abberufung einer Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, **Frau Erika Franke** wird mit Wirkung vom 01.01.2011 als Prüferin im Rechnungsprüfungsamt abberufen.

Besetzung der Stelle „Abteilungsleiter/in Wirtschaftsförderung/ Wirtschaftsreferentin" im Bereich des Oberbürgermeisters
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Stelle „Abteilungsleiter/in Wirtschaftsförderung/ Wirtschaftsreferent/in" im Bereich des Oberbürgermeisters wird mit Wirkung vom 01.03.2011 von **Herrn Sebastian Jarantowski** besetzt.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:
Quartalsreporting der Stadt Frankfurt (Oder) über die Beteiligungsgesellschaften und Eigenbetriebe per 30.09.2010

Bericht über die Umsetzung des Haushaltssicherungskonzepts des abgeschlossenen Haushaltsjahres 2009

Bereitstellung von Ausbildungsplätzen für das Ausbildungsjahr 2011
Die Stadt Frankfurt (Oder) stellt im Ausbildungsjahr 2011 insgesamt 6 Ausbildungsplätze in nachfolgend benannten Ausbildungsberufen zur Verfügung:
- 2 Diplombetriebswirte (Bachelor)
- 2 Verwaltungsfachangestellte
- 1 Kauffrau/-mann für Bürokommunikation im Rahmen des Modellprojektes „Leistungssport und Berufsausbildung im Land Brandenburg"
- 1 Vermessungstechniker

Frankfurt (Oder), 02.03.2011

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Auslegung

des Entwurfes der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes 2011 für die Stadt Frankfurt(Oder)

Bekanntmachung der Stadt Frankfurt(Oder)

Die Stadt Frankfurt(Oder) gibt bekannt, dass sie den Entwurf der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes 2011 für die Stadt Frankfurt (Oder) öffentlich auslegt.

Gemäß § 6 Abs. 3 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S.40), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 28]), wird der Entwurf der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes 2011 für die Stadt Frankfurt(Oder) für die Dauer eines Monats ausgelegt.

Die **öffentliche Auslegung** des Entwurfes findet vom **23. März 2011 bis 28. April 2011** statt.

Ort der Auslegung:
Stadtverwaltung Frankfurt(Oder)
Stadthaus / Haus IV
Goepelstraße 38
Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten
untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
Räume 0.08, 0.09, 0.10, 0.11
15234 Frankfurt(Oder)

Zeit der Auslegung:
Öffentliche Sprechzeiten:

Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr
	13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 bis 12.00 Uhr
	13.00 bis 16.00 Uhr

sowie Montag, Mittwoch und Freitag nach vorheriger terminlicher Vereinbarung in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr.

Informationen:

Telefon:	(0335) 552 -3920
	-3921
	-3922
	-3929

Während der öffentlichen Auslegung können Anregungen, Bedenken und Einwendungen schriftlich, oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten
untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

Öffentliche Bekanntmachung

der Gewässer- und Deichschau 2011 in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder)

Gewässer- und Deichschau 2011

Die diesjährige Gewässer- und Deichschau wird, gemäß §§ 111 und 112 des Branden-burgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 **(GVBl.I/05, [Nr. 05]**, S.50), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 **(GVBl.I/10, [Nr. 28])** und des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. 02. 1991 (BGBl. I/91, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 05. 2002 (BGBl. I, S. 1578)

vom 11.04. bis 14.04.2011

im Gebiet der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) durchgeführt.

Aufgabe der Gewässer- und Deichschau ist es, bedeutsame Gewässer und Deiche zu besich-tigen und festzustellen, ob
- sich die Gewässer und Deiche in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden,
- eine ordnungsgemäße Unterhaltung erfolgte bzw. zusätzliche Unterhaltungsarbeiten
  notwendig sind.

Zur Gewässer- und Deichschau werden die Ortsvorsteher/innen, ortskundige oder interessierte Bürger sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Teilnehmer, wie
- die Unterhaltungspflichtige
- die Eigentümer und Anlieger der Gewässer
- die Nutzungsberechtigte
- das Landesamt für Umweltschutz, Gesundheit und Verbraucherschutz
- das Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen
- die Fischereiausübungsberechtigten
- die untere Fischereibehörde
- die untere Naturschutzbehörde
  eingeladen, um Gelegenheit zur Teilnahme und Äußerungen zu geben.

Geschaut wird am:

Schaubeginn	**Einzugsgebiet Kontrollbereich**	**Treffpunkt**
11.04.2011		
8.00 Uhr	Boußener Mühlgraben	OT Boußen, Teich Berliner Straße
ca. 10.00 Uhr	Ragoser Talfließ Lebuser Vorstadtgraben	OT Kliestow, am Pegel Kliestower See,
13.00 Uhr	Rosengartner Zubringer Lillihofgraben	OT Rosengarten, Teich am Lindenplatz
ca. 14.30 Uhr	Pagramgraben	Teich am Pagramgraben/ am RRB im ETTC
12.04.2011		
8.00 Uhr	Klingefließ	am Klingefließdurchlass Berliner Straße
13.00 Uhr	Nuhnenfließ Schwänchenteich, Westkreuzteich, Lok-Bad, Lennéfließ	am RRB am Messering, hinter Möbel Boss
13.04.2011		
8.00 Uhr	Lichtenberger Graben, Fanggraben	OT Lichtenberg am Großen Dorfteich

ca. 9.30 Uhr	Hohenwalder Graben	OT Hohenwalde am Dorfteich (west)
ca. 10.30 Uhr	Markendorfer Graben Zulaufgraben Markendorf	OT Markendorf am Dorfteich
13.00 Uhr	Kantorgraben Fließ an der Schwedenschanze	OT Lossow am Dorfteich Lindenstraße
ca. 14.00 Uhr	Güldendorfer Mühlenfließ, Hospitalmühlenfließ	OT Güldendorf am Güldendorfer See an der Feuerwehr
14.04.2011	**Hochwasserschutzanlagen**	
8.00 Uhr	Deiche, Wehranlagen, überschwemmungsgefährdete Bereiche, Schöpfwerke	Hochwasserlagerplatz am Leitdeich, nördlicher Winterhafen

Anregungen und Hinweise zur Durchführung der Gewässer- und Deichschau sind zu richten an:
Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft u. Forsten
- untere Wasserbehörde -
Goepelstr. 38
Tel.-Nr.: Sekretariat 0335/ 552 3900
Tel.-Nr.: Herr Paech 0335/ 552 3910
e-Mail: Axel.Paech@frankfurt-oder.de

Frankfurt (Oder), den 04.02.2011

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über Widerspruchsrechte Frankfurter Einwohner gegen die Weitergabe ihrer persönlichen Daten durch die Meldebehörde in besonderen Fällen

Gemäß § 33 des Brandenburgischen Meldegesetzes (BbgMeldeG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 01 2006(GVBL. I, S. 6), zuletzt geändert durch Art. 1 Drittes ÄnderungsG vom 07.07.2009 (GVBL. I S. 255), darf die Meldebehörde folgende Auskünfte über persönliche Daten von Frankfurter Einwohnern (Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen) erteilen:

1. **Auskünfte an Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und andere Träger von Wahlvorschlägen**
   im Zusammenhang mit Wahlen

2. **Auskünfte an Parteien, politische Vereinigungen, Listenvereinigungen**
   im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden

3. **Auskünfte an Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und Vertreter**
   im Zusammenhang mit Bürgerentscheiden

4. **Auskünfte zum Zwecke der Veröffentlichung durch Presse und Rundfunk**
   im Zusammenhang mit Alters- und Ehejubiläen

5. **Auskünfte an Adressbuchverlage**

Der Betroffene hat gemäß § 33 Abs. 6 BbgMeldeG das Recht, der Weitergabe seiner Daten nach den Punkten 1. bis 5. zu widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich mit Angabe von
- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Wohnanschrift sowie
- Unterschrift des Antragstellers

an die
Stadt Frankfurt (Oder)
Amt für Öffentliche Ordnung
Bürgerbüro
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

einzusenden oder im Bürgerbüro im Rathaus, Marktplatz 1 abzugeben.

Bereits gemäß § 33 BbgMeldeG eingelegte Wiedersprüche behalten weiterhin Gültigkeit.

Frankfurt (Oder), 28.01.2011

K. Möller
Amt für Öffentliche Ordnung
Abteilung Bürgerservice

Öffentliche Bekanntmachung

eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 – 1564

Die Firma Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15230 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 13. Dezember 2010, eingegangen am 17. Januar 2011, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Sekundärnetz Frankfurt (Oder) Abschnitt „Sekundärnetz WÜST 9.1") nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1564 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:
Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:
Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.
Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.
Der Widerspruch kann innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 20. Januar 2011

Im Auftrag

(Grunenberg)

Öffentliche Bekanntmachung

eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 – 1565

Die Firma Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15230 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 15. Dezember 2010, eingegangen am 17. Januar 2011, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Sekundärnetz Frankfurt (Oder) Abschnitt „Sekundärnetz WÜST 3.0") nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1565 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:
Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:
Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.
Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.
Der Widerspruch kann innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 20. Januar 2011

Im Auftrag

(Grunenberg)

Öffentliche Bekanntmachung

eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 – 1566

Die Firma Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15230 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 17. Januar 2011, eingegangen am 26. Januar 2011, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Sekundärnetz Frankfurt (Oder) Abschnitt „Sekundärnetz WÜST 4.0“) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1566 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:
Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:
Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.
Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.
Der Widerspruch kann innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 31. Januar 2011

Im Auftrag

(Grunenberg)

Öffentliche Bekanntmachung

eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 – 1568

Die Firma Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15230 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 17. Januar 2011, eingegangen am 26. Januar 2011, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Sekundärnetz Frankfurt (Oder) Abschnitt „Sekundärnetz WÜST 1.0“) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1568 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:
Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:
Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.
Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.
Der Widerspruch kann innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 31. Januar 2011

Im Auftrag

(Grunenberg)

Bekanntmachung

des Gutachterausschusses für Grundstückswerte

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Frankfurt (Oder) gibt bekannt:

Die Bodenrichtwerte mit Stand **01. Januar 2011** wurden beschlossen. Ein Ausdruck der Bodenrichtwertkarte kann ab 16.03.2011 in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses,

Sitz: Kataster- und Vermessungsamt
Goepelstraße 38
15234 Frankfurt (Oder)
innerhalb der Sprechzeiten eingesehen werden.

allgemeine Sprechzeiten:
Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Jeder Bürger hat das Recht, auch außerhalb dieser Zeit von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft über die Bodenrichtwerte zu verlangen.
Die bis 2009 gedruckten Bodenrichtwertkarten bzw. die 2010 erstellte BRW-DVD stehen in diesem Jahr nicht zur Verfügung.
Die Bodenrichtwerte sind im Internet im brandenburg-viewer des Landesbetriebes Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) zur kostenlosen Ansicht bereitgestellt.
Sie sind unter der Adresse http://www.geobasis-bb.de/bb-viewer.htm kostenfrei abrufbar.
Auch auf den Seiten der Stadt Frankfurt (Oder), Kataster- und Vermessung, ist ein Link eingerichtet.

Gebührenpflichtige Auszüge aus der Bodenrichtwertkarte können sofort und der Grund-stücksmarktbericht 2010 (30 €) nach seiner Fertigstellung im April in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses käuflich erworben werden.

Prüfer
Vorsitzender des Gutachterausschusses

Bekanntmachung

über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters in den Fluren 116,118

Im Zuge der Arbeiten zur Qualitätsverbesserung der Liegenschaftskatasters wurde bei nachfolgend aufgeführten Flurstücken eine geometrische Verbesserung der Liegenschaftskarte vorgenommen.

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	116	162/2
Frankfurt (Oder)	116	162/1
Frankfurt (Oder)	116	161/2
Frankfurt (Oder)	118	78/1
Frankfurt (Oder)	118	84/10
Frankfurt (Oder)	118	582
Frankfurt (Oder)	118	501
Frankfurt (Oder)	118	499

Gemäß §17 Abs.2 und 3 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) vom 27.Mai 2009 (GVBl.I S. 166) in der aktuellen Fassung wird die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt beim Kataster- und Vermessungsamt 15234 Frankfurt (Oder), Goepelstraße 38 in der Zeit vom 23.03.2011 bis 23.04.2011.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frankfurt (Oder), Kataster- und Vermessungsamt 15234 Frankfurt (Oder) Goepelstraße 38 einzulegen.

Frankfurt (Oder), den 02.03.2011

Prüfer
Amtsleiter

Bekanntmachung

über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters in der Flur 37

Im Zuge der Arbeiten zur Qualitätsverbesserung der Liegenschaftskatasters wurde bei nachfolgend aufgeführten Flurstücken eine geometrische Verbesserung der Liegenschaftskarte vorgenommen.

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	37	10
Frankfurt (Oder)	37	11
Frankfurt (Oder)	37	12
Frankfurt (Oder)	37	13
Frankfurt (Oder)	37	14
Frankfurt (Oder)	37	15
Frankfurt (Oder)	37	16
Frankfurt (Oder)	37	27
Frankfurt (Oder)	37	28
Frankfurt (Oder)	37	29
Frankfurt (Oder)	37	31
Frankfurt (Oder)	37	105
Frankfurt (Oder)	37	106
Frankfurt (Oder)	37	115
Frankfurt (Oder)	37	116
Frankfurt (Oder)	37	117
Frankfurt (Oder)	37	118
Frankfurt (Oder)	22	6/1
Frankfurt (Oder)	22	7/1
Frankfurt (Oder)	22	10/1
Frankfurt (Oder)	22	10/2

Gemäß §17 Abs.2 und 3 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) vom 27.Mai 2009 (GVBl.I S. 166) in der aktuellen Fassung wird die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt beim Kataster- und Vermessungsamt 15234 Frankfurt (Oder), Goepelstraße 38 in der Zeit vom 23.03.2011 bis 23.04.2011.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frankfurt (Oder), Kataster- und Vermessungsamt 15234 Frankfurt (Oder) Goepelstraße 38 einzulegen.

Frankfurt (Oder), den 02.03.2011

Prüfer
Amtsleiter

ENDE DES AMTLICHEN TEILS